

Geschäftsbedingungen RRG INDUSTRIE-TECHNIK GMBH

Fassung 07/2002

Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Abnahme der Lieferung als anerkannt. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.0 Angebote

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Preise verstehen sich ab Lager 45470 Mülheim an der Ruhr bzw. ab Lieferwerk zzgl. Fracht und MwSt., sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung für Selbstabholung erfolgt nicht. Teillieferungen sind möglich. Lieferung und Berechnung erfolgen zu unseren, am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen und Bedingungen.

1.2 Alle Hinweise aus unserer Beratungstätigkeit erfolgen nach bestem Wissen, diese stellen jedoch keine Eigenschaftszusicherung dar und befreien unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung. Entsprechend unseren Bedingungen ist für die Beratung eine Haftung von Schadenersatz gleich welcher Art ausgeschlossen.

2.0 Preise

2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb in Mülheim an der Ruhr, ausschließlich Verpackung, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

2.2 Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden. Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften.

2.3 Angegebene Lieferfristen sind nur als annähernd zu verstehen. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so hat der Besteller die Pflicht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert/erbracht worden sind. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Wird vor Fertigungsbeginn von dem Besteller eine andere Ausführung der Ware gefordert, so wird der Lauf der Lieferfristen bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

2.4 Fälle höherer Gewalt, Arbeitseinstellung, gleichviel von wem und wodurch veranlasst, Betriebs- und Verkehrsstörungen oder andere, von unserem Willen unabhängige Ereignisse oder Anordnungen, die Erzeugung oder Ablieferung verringern oder behindern, befreien uns während der Dauer der Störungen von der Verbindlichkeit der rechtzeitigen Lieferung und berechtigen uns, weitere Lieferungen einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der ursprüngliche Liefertermin um 3 Monate überschritten worden ist. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn die genannten Umstände bei den Lieferanten der von uns benötigten Materialien eintreten. Dem Besteller steht in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht ebenfalls erst nach Ablauf von 3 Monaten vom ursprünglichen Liefertermin an zu. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges oder aus einem anderen Rechtsgrund sind in jedem Falle ausgeschlossen.

2.5 Wird uns Ware zur weiteren Be- und Verarbeitung beigestellt, so ist je nach Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung mit einer Ausschussquote zu rechnen, die nicht zu unseren Lasten geht.

2.6 Abruf-Aufträge, die uns erteilt worden sind, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bestelldatum abgenommen werden. Eine Annullierung ist nur mit unserem vorherigen Einverständnis möglich. Bis zum Zeitpunkt der Annullierung gefertigte Mengen bzw. entstandene Kosten sind vom Besteller zu tragen.

2.7 Wir behalten uns vor, Kosten für Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge und Formen zu berechnen. Die für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge und Formen stellen wir anteilig in Rechnung. Alle Werkzeuge und Formen bleiben in jedem Falle unser Eigentum.

2.8 Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden – soweit es technisch angängig ist – vermieden. Bei erheblichen Abweichungen steht dem Besteller nur ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu. Der Besteller hat auch dann nur ein Rücktrittsrecht, wenn die Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

2.9 Die bestellten Mengen gelten als ungefähr vereinbart. Sie können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10 % über- oder unterschritten werden. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch bei etwa vereinbarten Frankolieferungen. Die Wahl des Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Bestellers durch uns nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Versandart. Durch anstandslose Übernahme der Sendung durch die Bahn oder andere Frachtführer wird jede Haftung wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für auf dem Transport entstandene Verluste oder Beschädigungen ausgeschlossen. Eine Versicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und unter Berechnung der verauslagten Beträge übernommen.

Geschäftsbedingungen RRG INDUSTRIE-TECHNIK GMBH

Fassung 07/2002

2.10 Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen werden muss, wird der am Tage der Rücknahme gültige Preis gutgeschrieben. Liegt der Lieferpreis unter dem Tagespreis, wird der Lieferpreis angerechnet. Zusätzlich werden Wiedereinlagerungskosten berechnet.

3.0 Eigentumsvorbehalt

3.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

3.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Absatz 5.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne Absatz 5.1.

3.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange der nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

3.4 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

3.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Besteller uns unverzüglich benachrichtigen.

4.0 Ausführung der Lieferungen

4.1 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Besteller über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

4.2 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

4.3 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruffermine und –mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

5.0 Zahlung

5.1 Die in Rechnung gestellten Beträge sind – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Skonto wird nur bei Vereinbarung und reinen Warenlieferungen gewährt und wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind.

5.2 Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks gilt die Ware erst als bezahlt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Bis dahin werden Wechsel und Schecks nur zahlungshalber angenommen. Wird die vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten, sind wir ohne vorherige Inverzugsetzung befugt, die uns tatsächlich entstandenen Zinsen, mindestens aber in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen und den Besteller für jeden Verzugschaden verantwortlich zu machen. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt. Die Kreditbemessung und die Aufhebung einer Kreditgewährung bleiben uns vorbehalten. Der Besteller kann sich unseren Ansprüchen gegenüber nur dann auf ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht berufen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder über sie ein Titel vorliegt. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor.

6.0 Gewährleistung

6.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir gemäß nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Liefertag bzw. ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist des § 852 BGB (Verjährung bei unerlaubter Handlung) bleibt bestehen.

6.2 Für berechtigte Mängel kommen wir nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung auf, sofern ein erheblicher Mangel im Sinne des Gesetzes vorliegt bzw. von uns anerkannt wird. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie bei Fehlen definitiv

Geschäftsbedingungen RRG INDUSTRIE-TECHNIK GMBH

Fassung 07/2002

zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller Minderung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Für weitergehende Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche jeglicher Art, auch für mittelbare oder Folgeschäden, gilt die Regelung unter 7.0.

- 6.3 Alle unsere Angaben und Hinweise in Drucksachen und Schriftverkehr erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung dar und befreien den Benutzer nicht von der eigenen Prüfung, auch im Hinblick auf Schutzrechte Dritter.

Die von uns gemachten Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, insbesondere bezüglich Verwendungszweck, Eigenschaften etc. (z. B. Gebrauchswerte, Leistungsangaben, Gewichte, Härten, Farben) stellen nur Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen dar. Die Angaben sind nur Annäherungen. Branchenübliche Abweichungen bleiben grundsätzlich vorbehalten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- 6.4 Wir bemühen uns, Produktionsabweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen soweit wie möglich zu vermeiden. Änderungen, soweit sie für den Besteller zumutbar sind und besonders, wenn sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor, sofern der Liefergegenstand nicht wesentlich verändert wird. Gewährleistungsansprüche werden von solchen Änderungen nicht begründet.

- 6.5 Natürlicher Verschleiß, nicht bei uns erfolgte Beschädigungen, insbesondere durch unsachgemäße Behandlung, Montage, Lagerung oder eigenmächtige Nachbesserungsversuche, oder durch zweckentfremdete und/oder von uns für den Artikel nicht vorgesehene Verwendung der wir nicht schriftlich zugestimmt haben, stellen keine von uns zu vertretenden Mängel dar, gleichgültig, durch wen die Handlungen erfolgt sind.

- 6.6 Rügen müssen schriftlich erfolgen. Wird beanstandete Ware vom Besteller an uns geschickt, so hat dies frachtfrei zu unserem Lager zu erfolgen. Geschieht die Rücksendung auf unseren ausdrücklichen Wunsch und/oder stellt sich eine berechnete Beanstandung heraus, so werden die Kosten der billigsten Rücksendemöglichkeit erstattet.

- 6.7 Nicht neue Ware ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7.0 Haftung für Mängel

- 7.1 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

- 7.2 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir

nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßem Gebrauch.

- 7.3 Solange der Besteller uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

- 7.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

8.0 Urheberrechte und Datenschutz

- 8.1 Alle von uns entwickelten Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen genießen den Schutz des Gesetzes über das Urheberrecht und dürfen weder ganz noch teilweise ohne unsere Genehmigungen abgezeichnet, vervielfältigt, noch Dritten Personen – insbesondere Konkurrenzfirmen – zugänglich gemacht werden.

- 8.2 Wir sind berechtigt, erhaltene Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, sofern wir diese im Zuge der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhalten haben.

9.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist 45470 Mülheim an der Ruhr. Dies gilt auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess sowie für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes sind wir berechtigt, vor dem Amtsgericht 45468 Mülheim an der Ruhr zu klagen. Ist der Besteller kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung. Es gilt ausschließlich das Recht der BRD.